

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fräsarbeiten

1. Vorbemerkung

Nachstehend wird der Auftragnehmer, Eiffage Infra-Fräsdienst GmbH, 55232 Alzey, mit „AN“ und der Auftraggeber mit „AG“ bezeichnet.

2. Vertragsbedingungen

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Leistungsbeschreibung regeln das Rechtsverhältnis zwischen AG und AN bei der Ausführung von Fräs- und Kehrarbeiten.
- b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden in keinem Fall Gegenstand des Vertrages, und zwar auch dann nicht, wenn der AN diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der AG hiermit nicht einverstanden, so hat er den AN auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- c) Die Angebote des AN sind freibleibend.
- d) Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Mündliche oder fernmündliche Absprachen, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden sind nur gültig, wenn der AN sie nachträglich schriftlich bestätigt.
- e) Der AG hat für die Durchführung der Arbeiten die erforderlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Verkehrssicherung, Deponiegenehmigung) vorzulegen.

3. Ausführungsfristen

Der Ausführungsfristtermin wird gesondert vereinbart. Er gilt jedoch vorbehaltlich Bauwetterlage und Maschinenbruch. Fräsarbeiten werden bei Schnee, Hagel und Eis nicht durchgeführt. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, die dem AN die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der AN auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den AN, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

4. Arbeitsausführung

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Ausführung in einem Arbeitsabschnitt nach schriftlicher Auftragserteilung zum vereinbarten Termin. Unterbrechungen, die der AG zu vertreten hat und die bei Abgabe des Angebotes dem AN nicht bekannt waren, werden gesondert berechnet. Dem AG obliegen alle Maßnahmen (z. B. freies Baufeld, Verkehrssicherung, LKW-Logistik, Abfuhrgenehmigung), die eine unbehinderte Durchführung der Arbeiten gewährleisten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten sind dem AN die dadurch entstehenden Mehrkosten auf Nachweis zu erstatten. Jeglicher Personen- und Fahrzeugverkehr ist von den Maschinen des AN und dem Ladebereich fernzuhalten, um Schäden durch herabfallendes Fräsgut zu vermeiden. Der AG stellt den AN von Ansprüchen Dritter frei, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.

a) Einweisung

Der AG ist verpflichtet, das Personal des AN vor Arbeitsaufnahme in die projektspezifischen Gefährdungen der Baumaßnahme einweisen zu lassen. Ein Leistungsbeginn vor Einweisung ist aus Gründen der Arbeitssicherheit strikt untersagt.

b) Gerätetransport und Baustelleneinrichtung

Falls nicht anders vereinbart, ist im Angebotspreis jeweils der einmalige An- und Abtransport der zur Ausführung der Vertragsleistung erforderlichen Geräte und Installationen sowie des Bedienungspersonals enthalten.

c) Verkehrsregelung

Bei der Preisbildung wurde, soweit nichts anderes vermerkt, davon ausgegangen, dass keine verkehrstechnischen oder zeitlichen Beschränkungen bei der Durchführung der Arbeiten vorliegen. Die Verkehrssicherung (Abschränkungen, Aufstellen von Verkehrszeichen, Verkehrsregelung usw.) erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch den AN.

d) Fräsen von bituminösen Deck-, Binder- und Tragschichten

Im Angebotspreis enthalten ist das maschinelle Abfräsen der bituminösen Schichten auf die im Angebot beschriebenen Frästiefen. Es werden nur jene Flächen abgefräst, die von der Fräsmaschine in einem Arbeitsgang erreicht werden. Soweit nicht gesondert vereinbart, wird bei der Preisbildung vorausgesetzt, dass die abzufräsenden Flächen zusammenhängend sind und ohne das Umsetzen der eingesetzten Maschinen gefräst werden können. Das Versetzen der eingesetzten Maschinen des AN aus Gründen, die nicht von dem AN zu vertreten sind, stellt eine zusätzliche Leistung dar und ist gesondert zu vergüten.

e) Kontamination des zu bearbeitenden Materials

Durch den AG ist in einer angemessenen Zeit vor Durchführung der Fräsarbeiten das zu bearbeitende Material auf Kontamination zu überprüfen. Der AN hat bei seiner Preisbildung ausschließlich kalkuliert, dass das zu bearbeitende Material keine gesundheits- und umweltschädlichen Stoffe enthält. Der AN hat den AG besonders auf die Bearbeitung von Belägen mit natürlichem, im Gestein enthaltenen Asbest, deren Ausbau in der TRGS 517 geregelt ist, hingewiesen. Sollte wider Erwarten eine Kontamination vorliegen, sind alle hieraus resultierenden Mehrkosten von dem AG zu tragen.

f) Wassergestellung

Das zum Kaltfräsen benötigte Wasser ist vom AG auf dessen Kosten in folgenden Mengen rechtzeitig zum Leistungsbeginn und während der Leistungsausführung an dem Frästräger in folgenden Mengen bereit zu stellen:

Kleinfräse (Fräsbreite kleiner 1 Meter): bis 500 Liter pro Stunde

Großfräse (Fräsbreite größer 1 Meter): bis 3000 Liter pro Stunde

g) Laden des Fräsgutes

Die Abfuhr des gefrästen Materials ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, vom AG vorzunehmen. Die Beladung der Transportfahrzeuge mit dem Fräsgut erfolgt durch den AN. Ein kontinuierlicher Arbeitsablauf und das kontinuierliche Abfahren des Fräsguts muss durch einen entsprechenden Fahrzeugeinsatz des AG sichergestellt sein. Mehraufwendungen, die durch Standzeiten aufgrund baustellenbedingter Behinderungen entstehen, wie z. B. Verkehrsführung, Rücksichtnahme auf Asphaltbau und ähnliches, sind im Einheitspreis nicht berücksichtigt. Der AN hat bei seinem Angebot kalkuliert, dass täglich 10 Stunden auf der Baustelle Fräsarbeiten realisiert werden können. Sollte es aufgrund von Lenkzeitüberschreitungen der LKW zu einem vorzeitigen Einstellen der Fräsarbeiten kommen, sind Mehraufwendungen wie z. B. Kosten für einen zusätzlichen Arbeitstag im Einheitspreis nicht berücksichtigt. Beim Ladevorgang wird nur das Material geladen, welches vom Ladegerät aufgenommen wird. Darüber hinaus verbleibendes Fräsgut ist vom AG zu beseitigen.

h) Reinigung

Falls nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, ist die Reinigung der Fräsflächen in den Angebotspreisen nicht enthalten.

i) Messpunkte

Die für das Fräsen notwendigen Messpunkte und Markierungen sind vom AG rechtzeitig und deutlich anzubringen.

j) Aufmaß

Das Aufmaß erfolgt gemeinsam mit dem AG. Die Feststellung der Frästiefe wird vor Ort vorgenommen. Bei einem ausschließlichen Fräsen der Deckschicht kann entgegen ZTV Asphalt für die geschuldete Frästiefe nur ein Mittelwert von bis zu $\pm 15\%$ für Über- oder Unterschreitungen erreicht werden. Abweichungen von bis zu $\pm 15\%$ der vereinbarten Frästiefe gelten damit als vertragsmäßige Leistung. Die in den ZTV Asphalt angegebenen Grenzwerte für Einbaugewicht und Einbaudicke bezogen auf die Frästiefe sind also nicht bindend. Die Einzelwertbegrenzung für die Unterschreitung entsprechend ZTV Asphalt von 25 % bezogen auf die Frästiefe ist jedoch einzuhalten. Durch den Fräsvorgang ergibt sich aufgrund der Fräswerkzeuge in der Oberfläche der verbleibenden Schicht eine Riefenbildung von ca. 8 bis 10 mm, die keinen Qualitätsnachteil darstellt. Diese Riefenbildung wird mit 50 % der Frästiefe hinzugerechnet. Ausgesparte Kleinflächen wie z. B. Schieber, Schächte usw. werden beim Aufmaß übermessen und bei der Gesamtfläche nicht in Abzug gebracht.

k) Der AG ist verpflichtet rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten sämtliche Spartenpläne einzuholen und zu überprüfen. Zu schützende Bereiche sind eindeutig zu markieren und vor Beginn der Arbeiten

den Mitarbeitern des AN anzuzeigen. Schäden, die durch Erschütterung entstehen, gehen zu Lasten des AG.

5. Haftung des AN

Der AN haftet nicht für Vermögensschäden des AG, die durch seine Leistung entstehen, es sei denn, diese beruhen auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln des AN, seiner Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter. Für Schäden an der Gesundheit, dem Körper oder dem Leben haftet der AN uneingeschränkt. Ebenso haftet er für die Verletzung von Pflichten, die zur Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflichten): Dabei ist die Haftung auf die Höhe typisch vorhersehbarer Fehler beschränkt. Fräsarbeiten im Bereich von Brückenkonstruktionen sind bezüglich der Frästiefe mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Der AG stellt sicher, dass eine verantwortliche Person zur Festlegung der exakten Frästiefe zur Verfügung gestellt wird. Die Angebote des AN berücksichtigen nur das Fräsen der angegebenen Tiefen, soweit diese in einem Arbeitsgang ausgeführt werden können. Für Schäden, die durch eine falsch gewählte Frästiefe entstehen, wird vom AN keine Haftung übernommen. Für Schäden, die durch die Erschütterungen an Gebäuden, Bauwerken, Ver- und Entsorgungsleitungen usw. entstehen, wird keine Haftung übernommen.

6. Einbauten

Erkennbare oder dem AN von dem AG nach Lage und Größe mitgeteilte Einbauten innerhalb der zu fräsenden Fläche (z. B. Schächte, Schieber usw.) werden beim Fräsen in Breite der Fräswalze ausgespart. Die danach verbleibenden nicht gefrästen Restflächen werden nur auf Anordnung des AG mit entsprechendem Kleingerät gegen zusätzliche Vergütung gefräst. Das Nachschneiden der Fräskanten ist ebenfalls eine zusätzliche Leistung und muss gesondert vergütet werden. Für überbaute, nicht freiliegende Schächte und Schieber, die durch das Fräsen beschädigt und dem AN von dem AG nicht nach Lage und Größe mitgeteilt wurden, übernimmt der AN keine Haftung. Kosten für Beschädigungen an den Geräten des AN, die durch nicht erkennbare Einbauten und Gegenstände bzw. dem AN von dem AG nicht nach Lage und Größe mitgeteilte Gegenstände im Fräsbereich entstanden sind, sind vom AG zu übernehmen.

7. Hallenfräsarbeiten

Für Schäden, die durch die Erschütterungen am Gebäude, an Ver- und Entsorgungsleitungen usw. entstehen, wird keine Haftung übernommen. Bei der statischen Berechnung sind die beim Fräsprozess auftretenden Schwingungen zu berücksichtigen. Die Maschinendaten bezüglich des Gewichts, der Abmessungen usw. werden dem AG vom AN auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die zu bearbeitende Fläche muss frei von Eisenbestandteilen, wie z. B. Armierungen, Leitungen usw. sein. Einbauten wie z. B. Maschinenverankerungen sind vor Beginn der Fräsarbeiten AG-seitig auszubauen oder eindeutig und unfehlbar zu markieren. Beschädigungen, die durch vorhandene, aber nicht erkennbare Gegenstände im zu bearbeitenden Bereich an Geräten und Maschinen des AN oder an Fremdeigentum verursacht werden, sind vom AG zu tragen. Nacharbeiten in Randbereichen der Halle und rund um Einbauteile oder Hindernisse sind im Einheitspreis nicht enthalten (s. 6. Einbauten). Mit Staub- und Lärmentwicklung ist zu rechnen. Entsprechende Vorkehrungen wie z. B. Staubwände, Be- und Entlüftung usw. sind vom AG zu ergreifen. Eventuelle Schäden gehen zu Lasten des AG. Für Kleinstschäden an Wänden übernimmt der AN keine Haftung.

8. Zahlungsbedingungen/Abtretung

- a) Die Rechnungen des AN sind sofort und ohne Abzug von Sicherheits- oder Gewährleistungseinbehalt fällig und zahlbar.
- b) Der AN ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Baufortschritt in Rechnung zu stellen.
- c) Der AG kann gegen fällige Werklohnforderungen des AN nur mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn die Gegenforderung von dem AN nicht bestritten wurde oder diese entscheidungsreif ist.
- d) Der AG ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten, es sei denn, der AN stimmt der Abtretung ausdrücklich zu.
- e) Die angebotenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9. Maschinenausfall

Ein von dem AN nicht zu vertretender Maschinenausfall und dadurch bedingte Standzeiten berechnen den AG nicht zur Berechnung von Stillstandskosten oder Nachforderungen. Für Arbeitsunterbrechungen durch das Wechseln der Fräsmeißel und das Tanken mit Kühlwasser und Dieseldieselkraftstoff gilt dies entsprechend.

10. Abnahme

Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach dem Fräsen. Schichtdickenmessung nach der Überbauung der gefrästen Fläche mittels Bohrkernen oder zerstörungsfreier Methoden werden von dem AN nicht anerkannt, da das Risiko von Einbaufehlern nach ZTV Asphalt hinsichtlich Einbaudicke, Einbaugewicht, profillgerechte Lage und Ebenheit in der Verantwortung des AG liegt.

11. Gewährleistung

Mängelansprüche des AG gegen den AN verjähren in einem Jahr. Für die Gewährleistung von Fräsarbeiten gilt § 13 Abs. 1 und 3 VOB/B. Bei einwandfreier Ausführung von Fräsarbeiten sind keine später hervortretenden Gewährleistungsmängel möglich, daher darf kein Gewährleistungseinbehalt erfolgen.

12. Flächenminderung und Erhöhung der Einheitspreise

Die vereinbarten Einheitspreise sind für den vom AG genannten Auftragsumfang kalkuliert. Bei einer Minderung der zu fräsenden Fläche um mehr als 10 % ist der AN berechtigt, den Einheitspreis angemessen zu erhöhen.

13. Compliance

Der AN versichert, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen (insbesondere Vorstände, Geschäftsführer, Inhaber, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter) im Zusammenhang mit der Entstehung des Vertrages zwischen ihm und dem AG sowie Geschäften aus diesem Vertrag bisher – mittelbar oder unmittelbar – Geld oder sonstige Zuwendungen von Wert an einen Amtsträger, Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, insbesondere nicht des AG, oder zu dessen Gunsten angeboten, gewährt oder dies versprochen hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird.

Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Einhaltung von Recht und Gesetz bei der Durchführung dieses Vertrages zu unterstützen und vollumfänglich zu kooperieren. Der AN wird an den AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich Mitteilung machen, wenn er von einem Verstoß gegen anwendbare Rechtsvorschriften oder von einem entsprechenden Verdacht Kenntnis erlangt.

Verletzt der AN die vorstehenden Verpflichtungen, so ist der AG zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleibt unberührt.

Der AN wird nach besten Kräften darauf hinwirken, dass seine Geschäftspartner, die an den AG Leistungen erbringen, die einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen, ebenfalls die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften sicherzustellen und Verstöße zu unterbinden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, wenn der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des AN. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen Anwendung.